



Statuten ChildRightNow International

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «ChildRightNow International», im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein gemäss Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal. «ChildRightNow International» wird manchmal auch «ChildRightNow» genannt und gilt als ein und derselbe Verein.

2. ZWECK

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, er ist daher nicht kommerziell ausgerichtet und er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein sammelt im In- und Ausland Spenden, um karitative Zwecke zu unterstützen. Der Verein führt regelmässig Aktivitäten zur Sensibilisierung der Bevölkerung durch, insbesondere der Gönnermitglieder, in Bezug auf die mit den Projekten verbundenen Themen. Der Verein unterstützt Notleidende, vor allem Kinder, auf der ganzen Welt. Der Verein kann dabei eigene Projekte lancieren und betreuen sowie Projekte mit ähnlichem Zweck unterstützen. Der Verein kann auch mit jeder nationalen oder internationalen Institution zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.

Die Projekte des Vereins sind namentlich auf folgende Zwecke ausgerichtet:

- Förderung der Eigenständigkeit, Selbsterhaltung und Nachhaltigkeit der Zielgruppen - Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung schulischer und beruflicher Ausbildung
- Schutz und Förderung von Mädchen und Frauen
- Hilfebeschaffung und regelmässige Verteilung von Nahrungsmitteln, Kleidung und weiteren täglichen Gütern an notdürftige Menschen
- Erhaltung und Ausbau wichtiger Infrastrukturen wie Kinderheimen, Schulen, Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen etc.
- Förderung von Landwirtschaftsbetrieben

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Zwecks verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Freiwillige Spenden und Beiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge von anderen Institutionen, Schenkungen und Vermächtnisse
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammelaktionen

4. MITGLIEDER

Vereinsmitglieder

Die Generalversammlung des Vereins besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Der Eintritt von Vereinsmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Jede natürliche oder juristische Person, die Interesse an den vom Verein vertretenen Zielen zeigt, kann sich um Vereinsmitgliedschaft bewerben. Dies geschieht durch ein Gesuch an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmegesuch kann vom Vorstand auch ohne Begründung abgelehnt werden.



Gönnermitglieder

Personen, welche den Verein regelmässig mit Spenden unterstützen, sind Gönnermitglieder und haben Anrecht auf Informationen über die Tätigkeiten des Vereins. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

5. RECHTE DER VEREINSMITGLIEDER

Jedes Vereinsmitglied hat das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

6. AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

7. AUSSCHLUSS

Der Ausschluss aus dem Verein ist jederzeit und ohne Angaben von Gründen möglich. Er erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes.

8. HAFTUNG

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

9. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Die Geschäftsstelle

10. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

1. Einberufung

Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand schriftlich (auch eine elektronische Einladung ist möglich) mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

2. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Statutenänderungen
- b) Wahl des Vereinsvorstandes, der Geschäftsstelle und der Kontrollstelle
- c) Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder

- e) Auflösung des Vereins

11. DER VEREINSVORSTAND

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 voneinander unabhängigen Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Übrige Vorstandsmitglieder

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

2. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand hat bei Austritten im Laufe des Vereinsjahres das Recht auf Selbstergänzung bis zur Bestätigung an der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Einberufung

Der Vorstand tritt mindestens zu zwei Sitzungen pro Jahr zusammen, sowie auf Antrag von einem Viertel der Vorstandsmitglieder.

4. Befugnisse

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Vereinsstatuten die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder der vorliegenden Statuten einem anderen Organ, übertragen sind.

5. Aufgaben

Der Vorstand hat folgende, nicht delegierbare Verantwortlichkeiten:

- a) Festlegung und Überprüfung der Gesamtstrategie des Vereins
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Er sorgt für eine kompetente Betreuung der ehrenamtlich und freiwillig Tätigen.
- e) Er informiert die Mitglieder, Gönner und Spendende regelmässig und sorgt für Transparenz bei der Mittelverwendung.

6. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

Es gilt grundsätzlich die kollektive Zeichnungsberechtigung.

7. Entschädigung

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.



12. DIE KONTROLLSTELLE

1. Zusammensetzung

Als Kontrollstelle wird jeweils ein Revisor durch die Vereinsversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Anstelle von natürlichen Personen, kann auch eine renommierte Revisionsgesellschaft gewählt werden.

2. Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

13. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Für Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Vorstandsmitglieder. Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen, nach Zahlung aller Schulden, gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung. Eine Verteilung der Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten, die von der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2018 angenommen wurden, treten sofort in Kraft.¹

¹ Statuten ChildRightNow International, überarbeitet und genehmigt am 30. Juni 2024